



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Kuntzemüller, Otto: Das höhere Schulwesen in Europa

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Dagegen sprechen sehr starke Gründe für eine allgemeine Einführung der Haftung durch Reichsgesetz. Nicht nur, daß der geschilderte buntscheckige Zustand dem Begriff der Rechtseinheit widerspricht, sondern er widerspricht auch dem Rechtsgefühl und der Gerechtigkeit, mit der es unvereinbar erscheint, daß die schädigende Handlung eines Beamten in der Rheinprovinz und in Süddeutschland für den Beschädigten einen Ersatzanspruch gegen den Staat erzeugt, während in dem übrigen Gebiet des Deutschen Reiches dieser Anspruch verweigert und hiermit der Beschädigte oft rechtlos gemacht ist; denn der ihm gegen den schuldigen Beamten selbst zustehende Ersatzanspruch ist in überaus zahlreichen Fällen wertlos, weil der schuldige Beamte nichts besitzt (was bei Unterbeamten die Regel ist), vielleicht gar nicht zu ermitteln ist. Der Zug der Zeit geht aber dahin, den Einzelnen, der durch Organe des Gemeinwesens geschädigt ist, dafür aus Staatsmitteln zu entschädigen; dieser Zug ist zum Ausdruck gekommen in den Reichsgesetzen vom 20. Mai 1898 über die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen und vom 14. Juli 1904 über die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft. Und dazu kommt, daß der jetzige Rechtszustand eine Fülle unerquicklicher und außerordentlich schwieriger Prozesse hervorrufen mußte, von denen im nächsten Heft einige Beispiele gegeben werden sollen.



Das höhere Schulwesen in Europa

Von Otto Kunzgemüller in Schöneberg bei Berlin



ine sehr verdienstvolle Arbeit hat der Vorsteher der Königlichen Auskunftsstelle für das höhere Unterrichtswesen in Berlin, Professor Dr. Horn, in seinem im vorigen Jahre veröffentlichten Buche: *Das höhere Unterrichtswesen der Staaten Europas* (Berlin, Trowitzsch und Sohn) vorgelegt. Das Buch bietet allerdings mehr eine Sammlung von Stundenplänen als von Lehrplänen, es gewährt aber einen vortrefflichen Anhalt zu vergleichenden Einblicken.

Was das Deutsche Reich anlangt, so haben die kleinern Staaten ihr höheres Unterrichtswesen, in Süddeutschland Mittelschulwesen genannt, im allgemeinen meist nach preußischem Vorbilde eingerichtet. Eigne Lehrpläne haben Bayern, Baden, Elsaß-Lothringen, Hamburg, Hessen, Sachsen, Weimar und Württemberg. Oberrealschulen vermißt man in Bayern, Sachsen und in einer Anzahl kleinerer Staaten. Reformschulen haben, außer Preußen, Baden, Hamburg, Mecklenburg-Schwerin und Sachsen. Über die Anerkennung der Reifezeugnisse ist zwischen den deutschen Staatsregierungen schon im April 1874 eine Vereinbarung getroffen worden, die jetzt dahin geht, daß das Reifezeugnis, das ein Angehöriger des Deutschen Reiches an einem Gymnasium, einem Realgymnasium oder einer

Oberrealschule irgendeines deutschen Staates erworben hat, in jedem einzelnen Bundesstaate die Berechtigungen gewährt, die mit dem Reifezeugnis einer dem letztern Staate angehörenden gleichen Anstalt verbunden sind.

Vorschulen oder Vorbereitungsklassen sind für höhere Lehranstalten im Deutschen Reiche zugelassen und eingerichtet, außer in Preußen, in Anhalt, Elsaß-Lothringen, Hamburg (Realgymnasium des Johanneums), Lübeck, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Neufß ä. L., Sachsen-Weimar und Württemberg. In den übrigen deutschen Staaten ist beim Eintritt in eine höhere Lehranstalt eine Aufnahmeprüfung abzulegen; die elementaren Vorkenntnisse sind also in der Regel auf der allgemeinen Volksschule zu erwerben.

Die außerdeutschen Staaten Europas haben mit Ausnahme Englands und der Schweiz ihr höheres Schulwesen nach allgemeinen Lehrplänen eingerichtet.

In der Schweiz ist die Unterrichtsgesetzgebung nicht Sache des Bundes, sondern eine kantonale Angelegenheit. Man unterscheidet hier Gymnasien (Lyzeen, Collèges) und Realschulen (Industrie-, Gewerbeschulen). Jene bereiten für das Universitätsstudium vor, diese für den Besuch des eidgenössischen Polytechnikums, geben aber auch die Berechtigung zum Universitätsstudium der Mathematik und der Naturwissenschaft sowie der Medizin, für dieses bei Ablegung einer Ergänzungsprüfung im Latein.

Österreich und Ungarn haben allgemeine Lehrpläne für ihre achtklassigen Gymnasien und Realschulen, die aber in beiden Staaten wesentlich voneinander abweichen. Kroatien und Slawonien weisen Gymnasien und Realgymnasien auf, es besteht aber nur für jene ein allgemeiner auf acht Stufen berechneter Lehrplan, während sich die Realgymnasien mehr oder weniger voneinander unterscheiden. Bosnien hat nach einem allgemeinen Lehrplan eingerichtete Gymnasien. Montenegro besitzt ein vierklassiges Untergymnasium, das nach österreichischem Muster eingerichtet ist und bezeichnenderweise von der ersten Klasse an auch russischen Unterricht erteilt. Das höhere Schulwesen in Bulgarien setzt auf einen gemeinsamen dreistufigen Unterbau eine vierstufige Realabteilung und eine ebensolche klassische Abteilung. In Serbien sind heute die Gymnasien alle als Realgymnasien eingerichtet, die etwa den preußischen Realgymnasien nach Frankfurter System entsprechen. Daneben gibt es Realgymnasien ohne Latein. Beide Schularten sind achtklassig. Die höhern Schulen in Rumänien sind vierstufige Gymnasien und achtklassige Lyzeen. Aufnahmebedingung ist das Abgangszeugnis der vierjährigen Primärschule.

Rußland plant eine Reform seines höhern Schulwesens. Gegenwärtig gibt es dort achtklassige Gymnasien und siebenstufige Realschulen, neben denen die alten humanistischen deutschen Kirchenschulen in Petersburg und Moskau bestehen. Durch das vorbereitete neue Schulgesetz sollen sämtliche höhern Schulen den Namen Gymnasien erhalten, und alle ihre Abiturienten sollen dann, wie in Preußen, zum Universitätsstudium zugelassen werden, für gewisse Fächer mit einer Ergänzungsprüfung im Latein und im Griechischen oder bloß im Latein,

wenn die Anstalt Unterricht in diesen Sprachen nicht erteilt hat. Finnland hat seit 1884 achttufige Lyzeen, von denen die klassischen Latein treiben, an dessen Stelle in den Realllyzeen Französisch tritt. Schweden hat 1905 mit der Durchführung der Reform seines Schulwesens begonnen, um das Prinzip der Einheitschule zu verwirklichen, wie es in Norwegen und in Dänemark schon ausgestaltet worden ist. Auf die drei Jahrestufen der allgemeinen Volksschule baut sich zunächst die sechsstufige Realschule auf, deren Ziel eine allgemeine bürgerliche Bildung ist. Aus der fünften Klasse der Realschule erfolgt der Übergang in das vierstufige Gymnasium, das sich sofort in zwei Linien, das lateinlose Realgymnasium und das Lateingymnasium, gabelt, aber durch das am Schlusse abzulegende sogenannte Studentenezamen ganz allgemein den Zugang zum Hochschulstudium eröffnet. Die besondern Aufnahmebestimmungen einzelner Universitätsfakultäten und der übrigen Hochschulen verlangen jedoch von dem Abiturienten, je nachdem er von einem Realgymnasium oder einem Lateingymnasium kommt, gewisse Ergänzungsprüfungen. Der fremdsprachige Unterricht erstreckt sich in der Realschule auf das Deutsche und das Englische, wozu im Gymnasium noch das Französische und im Lateingymnasium außerdem noch das Latein treten. Wahlfrei ist in der Realschule der Unterricht im Französischen, im Lateingymnasium der Unterricht im Griechischen.

In Norwegen baut sich seit 1896 die aus der sogenannten vierstufigen Mittelschule und dem dreistufigen Gymnasium bestehende höhere Schule auf die fünfstufige Elementarschule auf. Das Gymnasium gabelt sich von der zweiten Stufe an in eine mathematisch-naturwissenschaftliche Abteilung, das sogenannte Realgymnasium, und in eine sprachlich-historische Abteilung, die sich unter Umständen auf der obersten Stufe wieder in eine lateinische und eine lateinlose spalten kann. Im allgemeinen ist der Unterricht in den klassischen Sprachen der Universität überwiesen, nur einigen Gymnasien, wie der Kathedralschule in Christiania, ist der Unterricht im Latein bei entsprechender Verminderung der Lehrstunden in andern Fächern freigegeben. Mittelschule wie Gymnasium schließen mit einer Abgangsprüfung, dem Mittelschulexamen und dem examen artium. Jenes berechtigt zum Eintritt in das Gymnasium und zum Besuche der drei technischen Hochschulen in Christiania, Trondhjem und Bergen, dieses zum Universitätsstudium, das in allen Fakultäten mit einem vorbereitenden Unterricht in Philosophie und alten Sprachen beginnt, wozu für Theologen noch Griechisch und Hebräisch kommen.

Dänemark führt seit 1903 das Prinzip der Einheitschule durch. An den allgemeinen Volksschulunterricht schließt sich für Kinder im Alter von elf bis zwölf Jahren die vierstufige Mittelschule mit fremdsprachigem Unterricht in Deutsch und Englisch sowie fakultativem Unterricht in Latein oder Französisch auf der obersten Stufe an. Das am Schluß des vierten Jahreskursus abzulegende Mittelschulexamen eröffnet den Zugang zu dem dreistufigen Gymnasium, das sich in drei Abteilungen gabelt: die klassisch-sprachliche mit Latein und

Griechisch, die neusprachliche mit Latein ohne Griechisch und die mathematisch-naturwissenschaftliche ohne Latein und Griechisch. Mit dem zum Universitätsstudium berechtigenden sogenannten Studentenexamen findet der Gymnasialunterricht seinen Abschluß. Der Mittelschulunterricht kann nach der Abschlußprüfung in einer Realklasse fortgesetzt werden, deren Kursus mit einem Realexamen abschließt.

Die Niederlande haben sechsstufige Gymnasien, deren unterste Stufe der preußischen Untertertia entspricht. In den beiden obern Stufen findet eine Art Gabelung in zwei Linien statt, wobei die eine die Stundenzahl für den altsprachig-historischen, die andre die Stundenzahl des mathematisch-naturwissenschaftlichen Unterrichts verstärkt; auf beiden bleibt aber der Unterricht in Latein und Griechisch obligatorisch. Neben den Gymnasien bestehen fünfstufige höhere Bürgerschulen, in die der Eintritt mit vollendetem zwölften Lebensjahre erfolgen kann, für die aber kein gemeinsamer Lehrplan vorhanden ist. Das Abgangszeugnis einer solchen höhern Bürgerschule berechtigt zum Besuche der höhern Fachschulen, besonders des Polytechnikums in Delft, und auch zum medizinischen und pharmazeutischen Studium, jedoch ohne Promotionsberechtigung.

In Belgien sind die eigentlichen höhern Schulen die siebenstufigen Athenäen, die sich in ganzklassische mit Latein und Griechisch, halbklassische mit Latein und reale ohne Latein und Griechisch scheiden, und deren untere Klasse, für die das Eintrittsalter das vollendete elfte Lebensjahr ist, ungefähr der preußischen Quarta entspricht. Unmittelbar mit den sechsstufigen Elementarschulen stehen die dreistufigen Mittelschulen in Verbindung; sie sollen für die kommerzielle, industrielle und landwirtschaftliche Laufbahn vorbereiten, während die Athenäen der Vorbereitung für gelehrte Studien und höhere Lebensberufe dienen. Eine eigentliche Reifeprüfung für die Universität gibt es also in Belgien nicht, die Verleihung akademischer Grade ist aber an Prüfungen geknüpft, zu denen nur zugelassen wird, wer sich vor einer besondern alljährlich Anfang August in Brüssel zusammentretenden Jury durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer höhern Schule oder durch eine Prüfung als dazu befähigt ausgewiesen hat. Das Großherzogtum Luxemburg hat siebenstufige Gymnasien, deren unterste Stufe der preußischen Quarta entspricht, und eine sechsstufige Industrie- und Handelsschule. Das Reifezeugnis eines Gymnasiums berechtigt zum Besuche der *cours supérieurs, section des lettres*, und zur Zulassung zu den Prüfungen, auf die diese Kurse vorbereiten. Eine ähnliche Prüfung findet bei der Industrie- und Handelsschule statt und eröffnet ebenfalls den Zutritt zu den *cours supérieurs, section des sciences*.

Frankreich hat sein Schulwesen im Jahre 1902 neu geordnet. Danach baut sich der höhere Unterricht, *l'enseignement secondaire*, auf einem vierjährigen Vorschul- oder Elementarunterricht auf und zerfällt in einen untern vierstufigen und einen obern dreistufigen Zyklus. Beide sind vielfältig gegabelt. Der erste Zyklus hat eine lateinische Abteilung mit fakultativem Griechisch von der dritten Stufe an,

der zweite Zyklus umfaßt vier Gruppen: eine lateinisch-griechische, eine lateinisch-neusprachige, eine lateinisch-mathematisch-naturwissenschaftliche und eine neusprachig-mathematisch-naturwissenschaftliche. Die erste Gruppe entspricht etwa dem deutschen Gymnasium, die zweite und die dritte Gruppe dem deutschen Realgymnasium und die vierte Gruppe den deutschen Real- und Oberrealschulen. Die drei ersten Gruppen haben einen gemeinsamen zweistufigen Unterbau.

In Portugal umfassen die Lyzeen genannten höhern Schulen einen fünfstufigen allgemeinen Kursus und einen zweistufigen Komplementärkursus, den aber nur die sogenannten Zentrallyzeen in Lissabon, Coimbra und Oporto haben, während sich die sogenannten Nationallyzeen auf den allgemeinen Kursus beschränken. In Spanien wird der höhere Schulunterricht in den sogenannten Institutos generales y técnicos erteilt. Für die „allgemeinen Studien auf den Grad des Bakkalaureus“ ist seit 1903 ein sechsjähriger Kursus vorgeschrieben. Das spanische Bakkalaureatsexamen entspricht aber keineswegs der Reifeprüfung der neunstufigen höhern Lehranstalten Deutschlands. Italien hat achtstufige höhere Schulen, deren fünf untere Stufen das Gymnasium bilden, während die drei oberen Stufen Lyzeum genannt werden, in dessen beiden obersten Klassen eine Gabelung durch Wegfall der Mathematik auf der einen, des Griechischen auf der andern Seite eintritt. In Griechenland bildet die dreistufige „hellenische Schule“ das Bindeglied zwischen der Elementarschule und dem vierstufigen Gymnasium, das aber mit dem deutschen Gymnasium nicht in Vergleich zu stellen ist. Die Türkei hat in ihrem Schulwesen das Prinzip der Einheitschule in drei Stufen, Elementarschule (İbtidieh), Mittelschule (Rüşdiieh) und höhere Schule (İdadieh), verwirklicht. Die Elementarschule und die Mittelschule sind dreiklassig. Die Mittelschule ist in der Regel mit der vierklassigen höhern Schule verbunden. Die Türkei kennt keine gesetzliche Schulpflicht, im allgemeinen setzen aber die Spezialstudien dienenden Lehranstalten den Besuch der Rüşdiieh und der İdadieh voraus. Solche Spezialschulen sind die für die höhere Verwaltungslaufbahn vorbereitende Müldieh in Stambul, die Rechtsschule, die Medizinschule, die Kunstakademie, die Handelsschule, die Maschineningenieurschule, die Ziviltierarztschule und die Ackerbauschule.

In England ist das Schulwesen nicht einheitlich organisiert, und man unterscheidet nicht einmal genau zwischen Volksschulen, Mittelschulen und Hochschulen. Allgemein gültige Lehrpläne mit bestimmter Abgrenzung und Verteilung des Lehrstoffes auf verschiedene Stufen wie in den europäischen Festlandstaaten sind nicht vorhanden. „Die englischen Schulen passen also ganz und gar nicht in das kontinentale Schema“, bemerkt Professor Dr. Horn zutreffend, und er hat deshalb mit Recht auf die Mitteilung eines Stundenplans verzichtet.

Bei allen Abweichungen im einzelnen hat doch die Organisation des höhern Schulwesens im festländischen Europa gewisse Grundzüge gemein. Der höhere Unterricht setzt überall einen vorbereitenden Elementarunterricht voraus, der entweder, wie in Bayern, Baden, Hessen, Sachsen und einigen andern deutschen

Staaten, von der allgemeinen Volksschule erteilt wird, oder wie in Preußen und in mehreren schon erwähnten deutschen Staaten sowie in Österreich, Frankreich, Belgien, in besondern Vorschulen oder Vorbereitungsanstalten erteilt werden kann. Ferner unterscheidet sich, mehr oder weniger ausgeprägt im einzelnen, fast durchgängig die gymnasiale, den Unterricht in den alten Sprachen bevorzugende Richtung von der realen Richtung, die den Schwerpunkt in den neu-sprachig = mathematisch = naturwissenschaftlichen Unterricht legt. Die Ziele sind nicht überall gleich hoch gesteckt, und in einigen Ländern erscheint der Lehrplan etwas sehr kompliziert und überladen; im allgemeinen wird aber eine mehr oder weniger abgeschlossene Bildung, sei es für praktische Lebensberufe, sei es für gelehrte Studien angestrebt. Insofern kann man sehr wohl von einem „kontinentalen europäischen Schulschema“ reden.

Am besten entwickelt ist die Organisation des höhern Unterrichtswesens zweifellos in den mitteleuropäischen germanischen Festlandstaaten und in den nordischen Reichen. Das Prinzip der Einheitschule, das eine organische Gestaltung des gesamten öffentlichen Schulunterrichts anstrebt, suchen Schweden, Norwegen und Dänemark folgerichtig durchzuführen. Im Deutschen Reiche haben die auf Einführung der Einheitschule gerichteten Reformbestrebungen bisher keinen Erfolg gehabt, obwohl, in der Theorie wenigstens, die Einheitschule, die einen organischen Aufbau aller andern Schulformen auf der allgemeinen Volksschule herstellen soll, vom pädagogischen, sozialen, wirtschaftlichen, kultur-gemäßen und nationalen Standpunkt eine ideale Bedeutung zu haben scheint. Überhaupt fehlt es noch an einer einheitlichen Gestaltung des höhern Schulwesens im Deutschen Reiche, die preussischen Reformen scheinen jedoch immer mehr vorbildlich zu werden. Eine Ausnahmestellung nimmt im Deutschen Reiche eigentlich nur noch Bayern ein. Aber auch hier macht sich eine starke Bewegung für eine Reform des höhern oder, wie es dort genannt wird, Mittelschulwesens nach preussischem Vorbilde geltend, denn die nachteiligen Wirkungen der bayrischen Sonderstellung auf diesem Gebiete werden immer deutlicher erkannt, namentlich der Mangel an Oberrealschulen und an der in Preußen durchgeführten Gleichberechtigung aller höhern Lehranstalten.*) Einen Vorzug hat aber unseres Erachtens Bayern darin, daß es auf die sogenannten Vorschulen für den vorbereitenden Elementarunterricht verzichtet und alle schulpflichtigen Kinder zunächst die allgemeine Volksschule besuchen läßt. „Es hat, wie der Kultusminister Dr. Boffe in der Sitzung des preussischen Abgeordnetenhauses vom 27. Mai 1892 erklärte, seine großen Vorzüge, die Kinder zunächst in die allgemeine Volksschule zu schicken, und seine sehr großen Nachteile, durch die Vorschule schon die Kinder nach Ständen und in ihren Anschauungsweisen zu trennen, zu Zeiten, wo dieselben dafür noch nicht reif sind, und wo dafür ein spezielles

*) Diese Bewegung hat den Erfolg gehabt, daß mit Beginn des Schuljahres 1907 die vier bayrischen Industrieschulen in Oberrealschulen und zwei Gymnasien in Reformschulen umgewandelt werden sollen.

Bedürfnis noch nicht besteht.“ Und ganz zutreffend bemerkte der Abgeordnete Rickert in der folgenden Sitzung, daß es viel zur Hebung der Volksschule beitragen würde, wenn man die Kinder aller Stände in die Volksschule gehen ließe, „und was in München möglich ist, wo der Sohn des Ministers neben dem Sohne des Arbeiters auf derselben Bank in der Volksschule sitzt, warum sollte das nicht in dem führenden Staate Deutschlands, in Preußen, auch möglich sein?“ Wenn die sozialen Gegensätze und Standesunterschiede in Bayern beim öffentlichen Verkehr nicht so scharf in die Erscheinung treten wie in Norddeutschland, so findet dies seine Erklärung nicht bloß in der angeblichen demokratischeren Veranlagung des Süddeutschen, sondern es ist wohl eine Folge des gemeinsamen Unterrichts der Jugend in der Volksschule. Jedenfalls sprechen die Erfahrungen, die man in Bayern und auch im Königreiche Sachsen, wo man keine Vorschulen für höhere Lehranstalten kennt, gesammelt hat, weit mehr für die Abschaffung dieser besondern Elementarschule als irgendwelche Einwände, die nur aus theoretischen Erwägungen dagegen erhoben werden. In einer Zeit, in der wie in der Gegenwart der soziale Klassenkampf von gewisser Seite geflissentlich geschürt wird, sollte man alles beseitigen, was den Führern dieses Kampfes Waffen in die Hand liefern könnte. Darum sollte sich in der Vorschulfrage ganz Deutschland auf den Standpunkt Bayerns und Sachsens stellen.

Vielleicht wird man auch im Deutschen Reiche später einmal zum skandinavischen Einheitschulprinzip übergehen. Zunächst scheint es, als ob sich die Entwicklung des deutschen höhern Schulwesens in der Richtung des Reformschulgedankens vollziehen werde, wenn erst einmal die Gleichberechtigung aller höhern Lehranstalten überall durchgeführt und die Realschule in die ihr gebührende Stellung der deutschen Bürgerschule eingerückt ist. Das Zweite läßt sich aber nur durch allgemeine Einführung der auf dem Prinzip des gemeinsamen lateinlosen Unterbaues beruhenden Reformschule erreichen, wenn man zugleich die Erwerbung von irgendwelchen Berechtigungen vor Ablegung der Reifeprüfung von allen neunstufigen höhern Lehranstalten ausschließt und die Erlangung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst sowohl wie aller Berechtigungen zu den sogenannten subalternen Berufsarten mit dem Reifezeugnis der sechsstufigen Realschule verbindet. Dann erst kann man erreichen, daß die Schüler, deren Unfähigkeit zu wissenschaftlichen Studien sich während des Unterrichts auf der allen höhern Lehranstalten gemeinsamen Unterstufe herausgestellt hat, oder die überhaupt nur die Absicht haben, die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst zu erwerben, auf die sechsstufige Realschule übergehen, um dort eine abgeschlossene bürgerliche Bildung zu erlangen, wie sie die neunstufigen humanistischen Anstalten in Anbetracht ihres auf das Endziel gerichteten Lehrplanes den aus der Untersekunda mit dem Berechtigungsscheine abgehenden „Einjährigen“ nicht gewähren können.

Zur parlamentarischen Erörterung ist die Reformschulfrage zuletzt bei den Staatsberatungen im preußischen Landtage gebracht worden. Im Abgeordnetenhaus war es der freisinnige Abgeordnete Dr. Cassel, der sich gegen die Reform-

schulen aussprach, im Herrenhause geschah es durch einen Konservativen, durch Dr. Graf York von Wartenburg. Beide brachen eine Lanze für die Erhaltung des humanistischen Gymnasiums mit seinem Unterricht im Lateinischen von Sexta und im Griechischen von Quarta an, und beide brachten dabei wiederum die bekannten Gründe zu Gehör. Man mußte tausendmal Gesagtes wiederholen, um diese Gründe als durchaus hinfällig zu widerlegen. Davon kann heute Abstand genommen werden. Aber eine Bemerkung, die Dr. Graf York von Wartenburg in seiner Herrenhausrede vom 30. März v. J. zugunsten der humanistischen Gymnasien gemacht hat, verdient hervorgehoben zu werden. Er sagte: „Die Schüler, die nur Einjährige werden wollen, sollten lieber derartigen Anstalten — ich sage es franchise — derartigen aristokratischen Anstalten — fernbleiben.“ Will Dr. Graf York von Wartenburg die Erfüllung dieses Rates, so muß er für die Reformschule unter den von uns aufgestellten Bedingungen eintreten, denn nur so sind die „Einjährigen“ von dem Besuche der neunstufigen Anstalten fernzuhalten, und nur so ist auch die Möglichkeit gegeben, durch eine verschiedenartige Ausgestaltung der Lehrpläne den alten Sprachen und der sogenannten klassischen Bildung eine gesicherte Stellung im höhern Schulunterrichte zu schaffen. Eine „Nivellierung der Jugendbildung nach demokratischer Schablone“, wie sie Dr. Graf York von Wartenburg von der allgemeinen Einführung der Reformschule befürchtet, ist damit um so weniger verbunden, als gerade die Reformschule erst eine den nationalen, sozialen und wirtschaftlichen Forderungen der Gegenwart entsprechende Differenzierung des höhern Schulunterrichts ermöglicht und für das humanistische Gymnasium durch die Gleichstellung mit den realen Anstalten in den Berechtigungen den Weg frei macht, die Notwendigkeit seines Bestandes im Kampfe ums Dasein zu erweisen.

Die Ausführungen des Grafen York von Wartenburg haben dann den Kultusminister Dr. Studt veranlaßt, nachzuweisen, daß das humanistische Gymnasium durch die Schulreform von 1900 in den wesentlichen Grundlagen und den wesentlichen Zielen durchaus nicht gefährdet worden ist. Weiterhin hat dann der Geheime Regierungsrat Dr. Reinhardt die Entwicklung der Reformanstalten in Preußen dargelegt. „Es gibt, sagte er, augenblicklich in Preußen 66 sogenannte Reformanstalten; von diesen sind 18 humanistisch, die übrigen realgymnasial; also unter 319 humanistischen Anstalten Preußens sind 18 humanistische Reformanstalten. Diese humanistischen Reformanstalten, in denen wie in allen andern Gymnasien auch Griechisch gelehrt wird, sind durchaus keine Feinde der humanistischen Bildung; im Gegenteil, sie pflegen die alten Sprachen, Griechisch und Lateinisch, in den oberen Klassen ganz besonders. Es war eine sehr richtige Bemerkung des Herrn Vorredners, des Herrn Grafen York, daß man die Schüler davor hüten solle, ihre Kräfte zu zerplittern. Um diesem Grundsatz gerecht zu werden, verfolgen die Reformanstalten den Weg, daß sie für das Nebeneinander der verschiedenen Fächer, der altsprachlichen und der modernen, ein Nacheinander eintreten lassen; also sie betreiben die realistischen

Fächer mehr in den untern Klassen, um die alten Sprachen, Griechisch und Latein, in den obern Klassen stärker betonen zu können, sodaß in den obern Klassen auf die alten Sprachen bedeutend mehr Unterrichtsstunden kommen als an den humanistischen Anstalten nach dem allgemeinen Lehrplan. Allerdings kann man es noch als eine Frage des Versuchs bezeichnen, ob sich dieser Lehrgang auf die Dauer bewähren wird. Bis jetzt haben sechs Reformgymnasien die Reifeprüfung abgelegt, und es darf wohl ohne Überhebung gesagt werden, daß diese Reifeprüfungen günstig verlaufen sind, auch im letzten Ostertermin; insbesondrer darf man kühn sagen, daß der griechische Unterricht in den obern Klassen der Reformanstalten gut gedeiht, daß die Schüler große Lust und Liebe zu den alten Sprachen fassen. Dies beweist unter anderm der Umstand, daß sich eine verhältnismäßig große Zahl dieser Schüler dem Studium der altklassischen Philologie widmet."

Die Reformschulen bewähren sich also, und deshalb ist gar nicht daran zu zweifeln, daß sie in absehbarer Zeit die Grundlage für die Organisation des höhern Schulwesens in ganz Deutschland abgeben werden. Die Maßstäbe für die Wertung der eignen heimischen Einrichtungen sind aber, wie Professor Dr. Horn zutreffend bemerkt, am sichersten zu gewinnen durch die Beobachtung der Art, wie bei andern Völkern „der Acker der Kultur bestellt, die Jugend erzogen und gebildet wird“. Hier könnte nun in der Tat die von Dr. Horn angeregte Schaffung eines „Zentralblattes der Unterrichtsverwaltungen aller Kulturländer“ zur fortlaufenden Mitteilung über Erfahrungen, Veränderungen und Fortschritte auf dem Gebiete des Schulwesens vortreffliche Dienste leisten, um „Regierungen und Schulmännern, Politikern und Pädagogen sowie allen, die tätig sind im Reiche der Ideen“, Kenntnis zu geben „von dem, was Inland und Ausland an geistiger Rüstung aufwenden“. Ein solches internationales Zentralblatt des Unterrichtswesens könnte das friedliche Zusammenwirken der Völker auf geistigem Gebiete bedeutend fördern und so ein neues Band internationaler Verständigung knüpfen helfen. Mit Professor Dr. Horn lassen auch wir „den vergleichenden Flottentabellen und Regimentsstatistiken ihren Wert“, aber mit ihm stellen auch wir die Frage: „Sollte nicht eine vergleichende praktische Pädagogik und Unterrichtspolitik, ein Handinhandgehen der Völker und ihrer Regierungen auf diesem Gebiete jene Tabellen und Statistiken weniger dringlich machen?“ Vielleicht betrachtet man auch einmal von diesem Standpunkt aus auf den sogenannten Friedenskongressen und interparlamentarischen Konferenzen die jetzt wieder viel erörterte Abrüstungsfrage. Im Auslande hat die Anregung des Professors Horn schon viel Anklang gefunden, während die deutschen Schulverwaltungen ihr noch etwas zurückhaltend gegenüberstehen.

